

Merkblatt Vorbezug oder Verpfändung

Bei Vorbezug bzw. Pfandverwertung durch den Pfandgläubiger reduzieren sich gleichzeitig die Ansprüche nach den versicherungstechnischen bzw. reglementarischen Grundlagen wie folgt:

- **Altersrente**

Der ausbezahlte Betrag geht zu Lasten des vorhandenen Altersguthabens; entsprechend tiefer – inklusive zukünftige Zinsen – fällt die voraussichtliche Altersrente bzw. das voraussichtliche Alterskapital aus.

- **Todesfall**

Die jährliche Ehegattenrente reduziert sich um 5% des vorbezogenen Betrages. Ein allfälliges Todesfallkapital (in Verbindung mit der Ehegattenrente nur insoweit fällig, als nicht zur Mitfinanzierung dieser Rentenleistung benötigt) reduziert sich um den ausbezahlten Betrag.

- **Invalidenrente**

Die jährliche Invalidenrente verändert sich bis zum ordentlichen Pensionierungsalter (Alter 64 bei Frauen und Alter 65 bei Männer) nicht. Danach wird die Rente auf Basis der oben erwähnten, gekürzten Altersrente errechnet.

- **Kinderrenten**

Die jährlichen Kinderrenten verändern sich bis zum ordentlichen Pensionierungsalter der anspruchsberechtigten Person auf Alters-, Ehegatten- oder Invalidenrente (Alter 64 bei Frauen und Alter 65 bei Männer) nicht. Danach wird die Rente auf Basis der oben erwähnten, gekürzten Altersrente errechnet.

Die konkreten Kürzungen sind auf unserem Brief ersichtlich. Im Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die versicherte Person die Möglichkeit hat, die durch den Vorbezug entstandene Vorsorgelücke zu schliessen. Dazu kann auf ihre Kosten eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Unsere Pensionskasse bietet eine solche Möglichkeit der Zusatzversicherung zur Schliessung der Deckungslücke nicht an. Wir empfehlen Ihnen bei Bedarf, sich an Ihren privaten Versicherungsberater zu wenden.

Jeder Vorbezug ist steuerpflichtig. Deshalb informieren wir Sie darüber, dass der Vorbezug direkt an das Eidg. Steueramt gemeldet wird und eine Steuerrechnung erstellt wird.

Weiter besteht selbstverständlich jeder Zeit die Möglichkeit, denn Vorbezug wieder in die Pensionskasse einzuzahlen.